

Aktenzeichen:

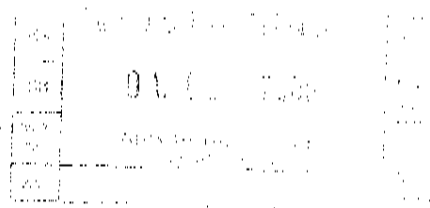
6 C 795/06



Verkündet am: 24. November 2006

Dottermann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
Andernach



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim

gegen

Markus Staatsmann, Prof.-Müller-Str. 31, 56626 Andernach

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schäfer & Haseneier,
Industriestr. 5, 56337 Simmern

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Andernach
durch den Richter am Amtsgericht Kohl
im schriftlichen Verfahren auf den 10. November 2006
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.243,06 Euro zuzüglich 5 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Juli 2006 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte mit Ausnahme der Kosten zu tragen, die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichtes entstanden sind. Diese Kosten hat der Kläger zu tragen.

- 2 -

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abwenden, falls nicht vor der Vollstreckung der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.243,06 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Rückerstattung geleisteter Vergütung nach Rücktritt von einem Anzeigenvertrag.

Mit Vertrag vom 19.12.2003 (Blatt 8 d.A.) beauftragte der Kläger den Beklagten als Inhaber des damaligen Team Media Verlages (Gewerbeabmeldung 13.12.2004) mit einer Anzeige auf einer Erste-Hilfe-Tafel für die Dauer von 1 Jahr. Der Vertrag sieht 3 Ausgaben pro Jahr vor. Für die ersten beiden Ausgaben im Jahre 2004 zahlte der Kläger an den Beklagten 1.243,06 Euro. Die Rechnung für die 3. Auflage zahlte der Beklagte nicht. Die Werbetafeln wurden entsprechend der Liste Blatt 15, 16 d.A. verteilt. Lediglich 6 der dort aufgeführten Empfänger liegen im Gebiet Miltenberg, Main-Tauber und unmittelbarer Umgebung. Die Verteilerliste wurde dem Kläger auf dessen Bitte Ende September 2004 übersandt. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 27.10.2004 (Blatt 17 d.A.) rügte der Kläger die aus seiner Sicht unzureichende Verteilung, erklärte den Rücktritt vom Anzeigenvertrag und begehrte unter Fristsetzung Rückzahlung der geleisteten Vergütung. Mit Schreiben vom 25.11.2004 (Blatt 34 d.A.) wies der Beklagte über seine Prozessbevollmächtigten die Kündigung zurück, verzichtete auf Zahlung der Rechnung für die 3. Auflage und kündigte Nachbesserung an, die jedoch nie erfolgte.

Der Kläger trägt vor,

bei Vertragsabschluss habe der Vertreter des Beklagten zugesichert, die Verteilung erfolge in Miltenberg, dem Gebiet Main-Tauber und unmittelbarer Umgebung. Zudem habe ihn der Vertreter des Beklagten darüber getäuscht, dass 3 Ausgaben pro Jahr mit dem Vertrag vereinbart wurden. Er, der Kläger, sei aufgrund der Aussagen des Vertreters von einer einzigen Ausgabe ausgegangen. Erst mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.01.2005 (Blatt 20 d.A.) habe der Beklagte auf Ansprüche bezüglich der 3. Ausgabe verzichtet.

Der Kläger beantragt,

- 3 -

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1,243,06 Euro zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinsatz seit dem 13. November 2004 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 124,65 Euro zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinsatz seit dem 13. November 2004 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die im Vertrag enthaltene Bezeichnung "und Umgebung" erfasse auch noch einen Radius von 100 Kilometer. Die Nacherfüllung habe der Kläger durch seine zu späte Rüge vereitelt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang und hinsichtlich der Nebenansprüche nur teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der 1.243,06 Euro aus den §§ 633 Abs. II Satz 3, 634 Ziff. 3, 636, 346 Abs. I BGB.

Das von dem Beklagten zu liefernde Werk, Fertigung und Verteilung der Erste-Hilfe-Tafeln im vereinbarten Verteilungsgebiet, ist mangelhaft. Gemäß § 633 Abs. II Satz 3 BGB steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Unternehmer das Werk in zu geringer Menge herstellt. Unstreitig befinden sich nur 6 der auf der Verteilerliste aufgeführten Empfänger in dem Gebiet Miltenberg, Main/Tauber und unmittelbarer Umgebung. Entgegen der Rechtsansicht des Beklagten ist dies jedoch vertraglich vereinbarte Verteilungsgebiet. In dem Anzeigevertrag vom 19.12.2003 (Blatt 8 d.A.) ist im oberen Abschnitt der rechten Spalte die jeweilige Ausgabe als "Kreis- bzw. Stadtausgabe" bezeichnet. Zusätzlich ist die Zeile für das einzutragende Verteilungsgebiet in der Mitte der linken Spalte des Vertrages mit "Ausgabestadt/Kreis" überschrieben. Dieser, von der Beklagten als Formularvertrag vorgegebene Text,

- 4 -

ist nach dem Empfängerhorizont auszulegen. Ein Leser dieses Textes geht davon aus, dass seine Werbung dem entsprechend auch im Stadt- bzw. Kreisgebiet verteilt wird.

Der Rücktritt des Beklagten in dem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 27.10.2004 (Blatt 17 d.A.) ist unwirksam. Eine gemäß § 636, 634 Ziff. 3, 323 BGB erforderliche Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nicht erfolgt. Einer der Ausnahmetatbestände der §§ 636, 323 BGB lag zu diesem Zeitpunkt ersichtlich nicht vor.

Als Rücktritt auszulegen ist jedoch die Klageschrift, mit der die Rückerstattung der auf den Vertrag geleisteten Beträge gefordert wird. Dieser Rücktritt ist auch wirksam. Einer Fristsetzung bedurfte es gemäß § 636 BGB nicht mehr, da die Nachbesserung fehlgeschlagen war. Die von dem Beklagten mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.11.2004 (Blatt 34 d.a.) angekündete Nachbesserung ist nicht erfolgt. Da der Beklagte sein Gewerbe am 13.12.2004 abmeldete, ist eine Nacherfüllung auch nicht mehr möglich.

Gemäß § 346 Abs.I BGB sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Unstreitig hat der Beklagte die geforderten 1.243,06 Euro als Leistung auf den Vertrag von dem Kläger erhalten.

Einen Wertersatz gemäß § 346 Abs. I und Abs. II, Nr. 1 u. 2. BGB für gezogene Nutzungen hat der Kläger nicht zu leisten. Nicht erfasst wird mit diesem Wertersatz der in dem vereinbarten Entgelt enthaltene Gewinnanteil. Dieser steht dem Werkunternehmer nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung zu (vgl. Palandt, 65. Auflage, § 346 Randnummer 10). Eine auszugleichende Nutzung der 6 im vertraglich bestimmten Gebiet verteilten Erste-Hilfe-Tafeln kann das Gericht nicht feststellen. Früchte im Sinne des § 99 BGB hat der Kläger nicht gezogen. Eine Nutzung im Sinne des § 100 BGB lässt sich nur als Werbewirkung und damit als Vorteil feststellen, der durch den Verbrauch der Sache entstanden ist. Solche Vorteile sind jedoch nicht auszugleichen (vgl. BGH NJW 1954, 1194).

Der Zinsanspruch besteht aus §§ 291, 288 Abs.I BGB. Entgegen der Rechtsansicht des Klägers ist durch die Fristsetzung zur Rückzahlung im Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.10.2004 keine Verzugs auslösende Frist gesetzt worden, da die Rücktrittserklärung mangels vorheriger Fristsetzung unwirksam ist. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach § 288 Abs. I BGB. Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung des gemäß §

- 5 -

288 Abs. II BGB erhöhten Zinssatz besteht nicht, da der Beklagte seit dem 13.12.2004 Verbraucher ist. Unerheblich ist hierbei, dass die Forderung des Klägers aus der vorherigen Geschäftstätigkeit des Beklagten stand.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten scheidet an dem vorgerichtlich fehlenden Verzug. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 91 und 281 Abs. III Satz 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 und 713 ZPO.

K o h l



Ausgegeben

[Handwritten Signature]
als Urkundsbewein der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Wichtige Hinweise:

- I. Gegen das vorstehende, Ihnen zugestellte Urteil können Sie innerhalb einer Frist von 1 Monat, die mit dem Tag der Zustellung begonnen hat, Berufung einlegen (§§ 511 Abs. 1, 517 ZPO); sofern diese gemäß Ziffer II. der Hinweise zulässig ist.
Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.
Eine verspätet eingelegte Berufung kann als unzulässig verworfen werden (§ 522 Abs. 1 ZPO).
- II. Die Berufung ist nur zulässig, wenn:
1. der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder
 2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat (§ 511 Abs. 2 ZPO).
- III. Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift beim zuständigen Berufungsgericht, in diesem Fall beim Landgericht Koblenz, 56068 Koblenz, Karmeliterstr. 14, eingelegt (§ 519 Abs. 1 ZPO).
- Dies ist nur möglich durch einen/eine beim Landgericht zugelassene/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (§ 78 ZPO).